

# Aufbruch!



**Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin**

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,**

**Federführung:**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am:**

## Antrag

**Datum:** 01.03.2011

**Drucksachen-Nr.:** 11/0131

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

13.04.2011

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird in ihrem § 8 Abs. 2 Satz 2 durch nachfolgende Formulierung ersetzt:

„Eine Gebührenpflicht entsteht nur im Umfang der tatsächlich durchgeführten Reinigungen. Falls die Reinigung aus Gründen höherer Gewalt ausgesetzt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.“

**Sachverhalt / Begründung:**

§ 5 der Satzung sagt: „Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit §3 StrReinG NW.“

§ 8 Abs. 2 Satz 2 sagt: „Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.“

Grund zur Beschwerde ist, dass Bürger sehen, dass ihre Straße einfach nicht gereinigt wird, sie aber die volle Gebühr zu bezahlen haben, also die Gebühr unabhängig von der Zahl der Reinigungen ist.

gez. Wolfgang Köhler

gez. Carmen Schmidt